

Verband Wohneigentum
Gemeinschaft Sundern · Drostestraße. 3 · 59846 Sundern - Hachen

An die Mitglieder
der Gemeinschaft Sundern
im Verband Wohneigentum NRW e.V.

Verehrte Mitglieder der Gemeinschaft Sundern,

Sundern, im April 2023

hiermit laden wir Sie zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein. Sie findet statt am:

Donnerstag, den 15. Juni 2023
um 18:30 Uhr
im Gasthof DaDomenico (Schützenhalle Hachen)
Hachener Str. 46, 59846 Sundern-Hachen

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Rückseite dieser Einladung. Wir würden uns sehr freuen, Sie am 15.06.2023 begrüßen zu dürfen.

Anträge an die Mitgliederversammlung richten Sie bitte bis zum 01.06.2023 per Email oder Briefpost an den Vorstand.

Anträge, die nach dem 01.06.2023 eingehen, können für diese Mitgliederversammlung nicht mehr berücksichtigt werden. Alle eingegangenen Anträge können Sie auf der Internetseite <https://www.verband-wohneigentum.de/gemeinschaft-sundern/on222084> einsehen oder beim Vorstand anfordern.

Mit den besten Grüßen

Ihr Vorstand

i.V. Joachim Humpohl
1. Vorsitzender

Satzungsänderung:

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext nach Änderung
§4 Abs. 1	§4 Abs. 1
Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die objektbezogene Inhaberin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum/-erbaurecht ist oder am Erwerb solchen Wohneigentums/-erbaurechts interessiert ist, oder die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.	Die Mitgliedschaft können einzelne oder mehrere natürliche Personen – Letztere auch gemeinsam in einer Mitgliedschaft und einem Stimmrecht (§ 8 Absatz 4) - erwerben, die objektbezogenen Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum sind oder am Erwerb desselben interessiert sind, oder die die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bei mehreren Personen, die gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben, genügt es, wenn eine dieser Personen objektbezogener Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum ist.

Kassen und Geschäftsordnung

Bisheriger Text	Neuer Text nach Änderung
§3 Abs. 2.3	§3 Abs. 2.3
Der geschäftsführende Vorstand erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von je Euro einhundert (100,-). Durch diese pauschale Aufwandsentschädigung sind folgende Leistungen / Aufwände abgedeckt: - Nutzung privater IT-Ausrüstung (PC, Drucker, Scanner, etc.) - Strom- und Heizkosten - Handy-, Telefon- und Internetkosten - Fahrten zu Vorstandssitzungen Darüber hinausgehende Aufwände werden gegen Vorlage entsprechender Originalbeläge bzw. Reisekostenabrechnungen erstattet.	Der geschäftsführende Vorstand erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von je Euro einhundert (150,-). Durch diese pauschale Aufwandsentschädigung sind folgende Leistungen / Aufwände abgedeckt: - Nutzung privater IT-Ausrüstung (PC, Drucker, Scanner, etc.) - Strom- und Heizkosten - Handy-, Telefon- und Internetkosten - Fahrten zu Vorstandssitzungen Darüber hinausgehende Aufwände werden gegen Vorlage entsprechender Originalbeläge bzw. Reisekostenabrechnungen erstattet.